

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hamburger Fern-Hochschule

„Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ (B.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 12. Dezember 2016

Eingang der Selbstdokumentation: 28. Februar 2017

Datum der Vor-Ort-Begehung: 25./26. Mai 2017

Fachausschuss: Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften und Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Sonja Völker

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 3. Juli 2017, 18. Juni 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. Elfriede Brinker-Meyendriesch**, Berufspädagogik Pflege und Gesundheit, Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
- **Prof. Dr. Uwe Elsholz**, Lebenslanges Lernen, FernUniversität Hagen
- **Martina Meister**, Masterstudium Integriertes Versorgungsmanagement an der FH Burgenland
- **Torsten Rex**, Lehrer für Psychologie und Sozialpädagogik, Mildred-Scheel-Berufskolleg, Sölingen
- **Prof. Dr. Jochen Schmerfeld**, Pädagogik / Didaktik im Fachgebiet Pflege, Katholische Hochschule Freiburg

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die HFH · Hamburger Fern-Hochschule (im Folgenden: HFH) ist eine seit 1997 staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Hamburger Fern-Hochschule gGmbH. Der Studienbetrieb wurde im Jahr 1998 aufgenommen. Die HFH gliedert sich in die drei Fachbereiche Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft und Recht. Ihr Studienangebot umfasst Bachelor- und Masterstudiengänge, darunter auch duale Studiengänge, sowie einen Promotionsstudiengang und die Möglichkeit, einzelne Module im Rahmen eines Zertifikatsstudiums zu belegen. Im Herbstsemester 2016 waren rund 12.000 Studierende an der HFH immatrikuliert.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Der Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ (B.A.) (im Folgenden: Studiengang Berufspädagogik) ist ein Fernstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten, der sich in erster Linie als Teilzeitstudiengang an Berufstätige richtet. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester; hinzu kommt ein Praktikum, dessen Workload etwa einem Semester Vollzeit-Tätigkeit entspricht. Der Studienbeginn soll erstmals zum 1. Juli 2017, danach halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli, bei entsprechender Nachfrage ggf. auch häufiger im Jahr möglich sein. Die Studiengebühren betragen insgesamt 11.830 Euro für ein Studium in Regelstudienzeit; zwei zusätzliche Semester bleiben gebührenfrei.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs

Das Fernstudienangebot der HFH ist überwiegend berufsbegleitend oder ausbildungsintegrierend ausgerichtet. Die HFH hat sich dabei zum Ziel gesetzt, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu befördern, aktuelle Erfordernisse aus der Wirtschaft in ihren Studiengängen zu berücksichtigen, die Personalentwicklung in Unternehmen zu unterstützen und die persönlichen Bildungsbiografien ihrer Studierenden unter Einbezug beruflicher Erfahrungen weiter zu fördern. Ein Fernstudium ist für Berufstätige, aber auch für Personen, die neben dem Studium familiären oder anderen Verpflichtungen nachgehen, aufgrund der großen zeitlichen und räumlichen Flexibilität besonders geeignet; entsprechend sieht die HFH hier ihre besondere Zielgruppe.

Bislang wurde an der HFH noch kein erziehungswissenschaftlicher, berufspädagogischer oder lehrerbildender Studiengang angeboten. Insofern beschreitet die HFH mit der Einführung des Studiengangs Berufspädagogik bewusst Neuland. Die Motivation, diesen Studiengang anzubieten, ist aus Sicht der HFH nachvollziehbar und sinnvoll, weil die Nachfrage nach einem solchen Studiengang von ihren Kooperationspartnern im Gesundheits- und Sozialwesen an sie herangetragen wird. Ergänzend führte die HFH eine Marktanalyse durch, die den an sie herangetragenen Bedarf bestätigte. Der Studiengang Berufspädagogik ist in diesem Sinne als nachfrageorientierte Erweiterung des Studienangebots der HFH in einen neuen Bereich zu sehen. Als lehrerbildender bzw. pädagogisch qualifizierender Fernstudiengang ist der Studiengang Berufspädagogik bundesweit einmalig.¹

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang Berufspädagogik ist ein lehrerbildender Studiengang im weitesten Sinne, der auch weitere, verwandte Berufs- und Tätigkeitsfelder einschließt. Die große Breite der Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die der Studiengang Berufspädagogik qualifizieren soll, resultiert aus der von der HFH durchgeführten Marktanalyse. Die Anforderungen an die pädagogischen Tätigkeiten werden hauptsächlich aus den Bedarfen des Gesundheits- und Sozialwesens erklärt; bildungsmäßige Intentionen finden demgegenüber weniger Beachtung. Die Polyvalenz der Berufs- und Tätigkeitsfelder erweckt dabei den Eindruck eines Studiengangsziels, das alles Pädagogische im Gesundheits- und Sozialwesen abzudecken sucht. Neben mehreren pädagogischen Arbeitsfeldern werden vor allem benannt: Lehrerinnen und Lehrer in Schulen in freier Trägerschaft des Gesundheits- und des Sozialwesens, Lehrerinnen und Lehrer staatlicher berufsbildender Schulen (ggf. mit

¹ Die DIPLOMA Hochschule bietet einen Fernstudiengang „Medizinalfachberufe“ (M.A.) an, in dem die Gesundheitspädagogik als einer von mehreren alternativen Wahlbereichen belegt werden kann.

Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Abschluss des bereits geplanten konsekutiven Masterstudienganges) und Tätigkeiten im Weiterbildungssektor. Dabei sind sowohl Fachtheorielehrerinnen und -lehrer, Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht, Praxisanleiterinnen und -anleiter für den betrieblichen Anteil der beruflichen Ausbildungen sowie Weiterbildnerinnen und Weiterbildner genannt.

Gemäß den Angaben in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und im Diploma Supplement sollen die Studierenden im Studiengang Berufspädagogik für ihr berufliches Handeln erforderliche Fach-, Methoden- und Selbstkompetenzen erwerben, um sie auf die Übernahme pädagogischer Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen vorzubereiten. Welche Fach- und Methodenkompetenzen im Einzelnen angestrebt werden, ist dabei schwer auszumachen; dies spiegelt sich auch in der Formulierung der Qualifikationsziele auf Modulebene im Modulhandbuch.

Die Studiengangskonzeption folgt einer Gliederung in vier Bereiche, in denen Qualifikationen vermittelt werden sollen: Wissenschaftliches Arbeiten, Bezugswissenschaften, Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften. Dabei sollen – beispielsweise im das gesamte Studium begleitenden Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ – neben fachlichen auch überfachliche Kompetenzen erworben werden.

Hinweise auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden lassen sich weniger finden. Insbesondere ist kaum zu erkennen, wie die größtenteils berufserfahrenen Studierenden den Rollenwechsel von ihrem bisher ausgeübten Gesundheits- oder Sozialberuf in den Lehrerberuf bewältigen sollen. Die Identitätsentwicklung zum Lehrerberuf bzw. zu pädagogischen Tätigkeiten ist im Modulhandbuch knapp ausgewiesen, findet sich im Weiteren aber nicht wieder.

Die Studienplätze im Studiengang Berufspädagogik sind quantitativ nicht begrenzt. Vorerst soll er an acht Studienzentren in Deutschland angeboten werden.

1.3 Fazit

Der Studiengang Berufspädagogik richtet sich hauptsächlich an Berufsangehörige des Gesundheits- und Sozialwesens, die sich pädagogisch qualifizieren möchten. Die Breite des Studiengangs resultiert aus dem Bedarf des Gesundheits- und Sozialwesens an pädagogisch qualifizierten Personen. Positiv anzuerkennen ist, dass die HFH sich auf diesen Bedarf einstellen und Berufstätigen einen Weg in die Lehrerbildung bzw. in pädagogische Tätigkeiten ermöglichen will. Die Qualifikationsziele des Studiengangs Berufspädagogik sind jedoch noch nicht eindeutig konzipiert.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und -bewerber für den Studiengang Berufspädagogik haben die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) zu erfüllen (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife). Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer danach abgeleisteten mindestens zweijährigen Berufstätigkeit können über eine Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG zugelassen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Gasthörerschaft innerhalb der ersten beiden Semester eine studiengangspezifische Eingangsprüfung zu absolvieren. Studienbewerberinnen und -bewerber mit anerkannter Fortbildungsprüfung können über ein Beratungsgespräch nach § 37 HmbHG die Hochschulzugangsberechtigung zum Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe erwerben.

Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und -bewerber eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufsausbildung im Bereich des Gesundheits- bzw. Sozialwesens erfolgreich abgeschlossen haben oder alternativ ein einschlägiges Grundpraktikum im Umfang von 13 Wochen absolvieren, von denen mindestens sieben Wochen vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden müssen. Sofern Studienbewerberinnen und -bewerber vergleichbare Ausbildungsgänge abgeschlossen haben, entscheidet der Fachbereich im Einzelfall über die Zulassung zu einer Eingangsprüfung.

Die Zugangsvoraussetzungen sind insgesamt angemessen und zielgruppenorientiert. Die Profildbreite der fünf Studienschwerpunkte (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Soziale Arbeit) wird abgebildet. Dabei fällt allerdings auf, dass die – implizit mitgedachte – Zuordnung von vorausgesetzten Praxiserfahrungen in den möglichen Arbeitsfeldern zu den jeweiligen Studienschwerpunkten in den Zugangsvoraussetzungen nicht explizit verankert ist. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wäre es günstiger, die Zugangsvoraussetzungen für jeden Studienschwerpunkt spezifisch festzulegen; die Zulassung sollte dann nur für den jeweiligen Schwerpunkt erfolgen.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 26 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt.

2.2 Studiengangsaufbau

Der siebensemestrige, als Teilzeitstudiengang konzipierte Studiengang Berufspädagogik beinhaltet fachwissenschaftliche (57 ECTS-Punkte), bildungswissenschaftliche (48 ECTS-Punkte zzgl.

Schulpraktische Studien) und bezugswissenschaftliche Anteile (26 ECTS-Punkte). Es werden zwei Fachwissenschaften studiert: Als erste Fachwissenschaft wählen die Studierenden zwischen den beruflichen Studienschwerpunkten Pflege, Therapie (mit den Wahlmöglichkeiten Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie; berufliche Fachrichtung Gesundheit) und Soziale Arbeit (berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik). Als zweites, allgemeinbildendes Unterrichtsfach belegen alle Studierenden das Fach Sozialkunde. Der bildungswissenschaftliche Anteil des Studiengangs Berufspädagogik beinhaltet Module zu Pädagogik, Didaktik und Methodik sowie die Schulpraktischen Studien und deren Vor- und Nachbereitung. Bei den Schulpraktischen Studien handelt es sich um eine praktische Tätigkeit an Schulen mit zwei Lehrproben im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten (20 Wochen in Vollzeit bzw. 750 Stunden in Teilzeit plus 50 Stunden Hausarbeitsstunden). Die Betreuung der Schulpraktischen Studien und die Bewertung der Lehrproben obliegen den jeweiligen Studienzentren vor Ort. Zu den im Studiengang Berufspädagogik vermittelten Bezugswissenschaften gehören Psychologie, Gesundheits- und Sozialforschung und Recht. Das gesamte Studium begleitend gibt es ein semesterübergreifendes Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten (5 ECTS-Punkte). Die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) ist für das siebte Semester vorgesehen.

Insgesamt werden durch diesen Studienaufbau Fachwissen, fachübergreifendes Wissen, fachliche, methodische und generische Kompetenzen in einem Umfang vermittelt, der für die Zielgruppe fachlich qualifizierter und bereits in der Lehre tätiger Personen, die berufsbegleitend einen für die Lehre qualifizierenden akademischen Abschluss erwerben wollen, angemessen ist. Mit den Vorgaben der KMK zum Aufbau von Lehramtsstudiengängen stimmt der Studiengang Berufspädagogik nicht überein; sollte sich die Zielsetzung des Studiengangs künftig dahingehend entwickeln, in Verbindung mit einem anschließenden Masterstudiengang für den Vorbereitungsdienst zu qualifizieren, werden voraussichtlich Anpassungen nötig werden. Für bereits in der Lehre tätige Personen, die vor allem ihre (berufs-)pädagogischen und didaktischen Kompetenzen ausbauen wollen, ist der beschriebene Studiengangaufbau hingegen sogar von Vorteil. Gleichzeitig ist für die Lehrerbildung das intensive wissenschaftliche Studium der zu unterrichtenden Fächer als Erfolgsfaktor für die Lehrtätigkeit evident.

Für die Schulpraktischen Studien, die ab dem fünften Semester absolviert werden können, kann eine bereits ausgeübte einschlägige berufliche Tätigkeit anerkannt werden; die Lehrproben müssen auf jeden Fall absolviert werden. Wenn die Schulpraktischen Studien am eigenen Arbeitsplatz durchgeführt werden, ist jedoch zweifelhaft, ob das Qualifikationsziel erreicht werden kann. Im Sinne der Entwicklung pädagogischer Professionalität muss sichergestellt werden, dass die Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien auch andere Einrichtungen kennenlernen und die Möglichkeit haben, eine Distanz zur eigenen Praxis zu entwickeln und losgelöst vom Arbeitsort Studien durchzuführen. Daher muss der Anteil der Schulpraktischen Studien, der in der eigenen

Schule absolviert werden kann, auf maximal die Hälfte der vorgesehenen Dauer beschränkt werden.

Die in den Modulbeschreibungen formulierten Studienziele sind klassische Lernziele ohne Bezug auf Kompetenzentwicklung. Das Modulhandbuch ist eher inhaltsorientiert und weist entsprechende Auflistungen auf, häufig in Kombination mit den Operatoren ‚kennen‘, ‚können‘ und ‚wissen‘. Lediglich im Modul Schulpraktische Studien wird explizit auf die Qualifikationsziele Bezug genommen. So entsteht der Eindruck, der Studiengang sei konzeptionell auf die Anwendung von Wissen im Praxismodul ausgerichtet, alle übrigen Module lieferten lediglich überwiegend wissensmäßige Grundlagen, die dann in der Praxis zur Anwendung kommen sollten. Der Anteil an eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, wie sie von Hochschulabsolventinnen und -absolventen in anspruchsvollen pädagogischen Tätigkeiten erwartet wird, kommt dabei zu kurz; Ansätze von Forschendem Lernen fehlen ganz. Durch stärker kompetenzorientiert formulierte Modulbeschreibungen sollte daher – im Sinne des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) – auf eine auf die Entwicklung pädagogischer Professionalität zielende Kompetenzentwicklung hingewirkt werden.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang Berufspädagogik ist vollständig modularisiert. Es gibt 28 Module, die überwiegend mit einem Workload von 5 bis 7 ECTS-Punkten versehen sind. Die meisten Module sind innerhalb eines Semesters abzuschließen. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit einem Workload von 5 ECTS-Punkten erstreckt sich über fünf Semester; dies ist konzeptionell damit begründet, dass die Studierenden studienbegleitend ihre Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten sukzessive ausbauen sollen. Das Praxismodul „Schulpraktische Studien“ umfasst 32 ECTS-Punkte. Die Module „Vorbereitung auf die Lehrproben“ und „Didaktische Nachbereitung der Lehrproben“ umfassen jeweils 3 ECTS-Punkte. Es wäre überlegenswert, diese beiden sehr kleinen Module zu einem Modul zusammenzufassen, da sie sich inhaltlich und strukturell leicht miteinander verbinden ließen.

Die Modulstruktur folgt durchgehend einer Orientierung an Fächern; sie ist nicht auf Kompetenzerwerb hin gebildet worden und entspricht damit nicht der mittlerweile üblichen Praxis der Studiengangskonstruktion. In Hinblick auf den angestrebten Kompetenzerwerb wäre es sinnvoll, Fachwissenschaften, Didaktik und Fachdidaktik inhaltlich und modulstrukturell zu verbinden und zu verzahnen. In der vorliegenden Modulstruktur bleibt dies den Studierenden in den Schulpraktischen Studien aufgegeben.

Für den Erwerb von einem ECTS-Punkt sind von den Studierenden 25 Zeitstunden aufzuwenden. Die Festlegung der Arbeitsstunden ist in der Rahmenprüfungsordnung in § 10 und den ergänzenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen in § 6 geregelt.

Der Studiengang Berufspädagogik ist als Teilzeitstudiengang angelegt, was mit Blick auf die Zielgruppe sinnvoll ist. Der Gesamtworkload beträgt 180 ECTS-Punkte. Dabei sind im von der HFH vorgelegten Studienverlaufsplan sämtliche Module bis auf die Schulpraktischen Studien so auf die sieben Semester Regelstudienzeit verteilt, dass sich pro Semester ein Workload zwischen 19 und 22 ECTS-Punkten ergibt. Die Schulpraktischen Studien sind in diesen Studienverlauf nicht integriert. Aus Gesprächen während der Begehung war sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden zu erfahren, dass in benachbarten Studiengängen viele Studierende ihre berufliche Tätigkeit als Praktikum anrechnen lassen; dies wird auch für den Studiengang Berufspädagogik als der häufigere Fall erwartet, weil die primäre Zielgruppe des Studiengangs Personen sind, die bereits in der Lehre tätig sind. In diesem Fall kann die Regelstudienzeit von sieben Semestern im berufsgleitenden Teilzeitstudium eingehalten werden. Für Personen, die beruflich (noch) nicht in der Lehre tätig sind und die folglich die Schulpraktischen Studien tatsächlich als Praktikum mit dem vorgesehenen Aufwand von 20 Wochen bzw. 750 Stunden absolvieren müssen, ist der Studiengang Berufspädagogik hingegen in der Regelstudienzeit von sieben Semestern nicht in Teilzeit studierbar. Daher müssen die Schulpraktischen Studien in die Regelstudienzeit eingerechnet werden; die Regelstudienzeit muss entsprechend auf mindestens acht Semester verlängert und der Studienverlaufsplan entsprechend angepasst werden.

2.4 Lernkontext

Das Studium an der HFH findet grundsätzlich als Fernstudium statt, enthält jedoch durchaus relevante Anteile von Präsenzveranstaltungen. Diese sind für die Studierenden zum Teil freiwillig und zu einem geringeren Teil verpflichtend und finden stets zum Ende der Woche statt, um den i.d.R. berufstätigen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Die im Rahmen der Begutachtung befragten Studierenden betonten den hohen Wert der Präsenzveranstaltungen, stellten aber auch fest, dass die Teilnehmerzahl im Laufe des Semesters und des Studiums zurückgeht.

Die Online-Lernumgebung bietet alle notwendigen „Basics“ für ein Fernstudium und ist solide und professionell, ohne besonders innovativ zu sein. Das scheint aber auch nicht notwendig angesichts des engen Kontakts der Studierenden zu ihrer Hochschule und der relativ großen Bedeutung der Präsenzphasen. Es wurde auch vom Einsatz von Adobe Connect berichtet, ohne dass dies jedoch bisher konzeptionell in das gesamte Lehr-/Lernkonzept des in Rede stehenden Studiengangs eingebunden ist.

Die inhaltliche und fachliche Basis des Fernstudiums bieten die Studienbriefe, die über ein Autorensystem aktuell gehalten werden können. Die Studienbriefe werden postalisch versandt, stehen den Studierenden aber über den sogenannten WebCampus der HFH auch online zur Verfügung. Der WebCampus ermöglicht auch den Kontakt der Studierenden untereinander, wobei nach Auskunft der befragten Studierenden für den Kontakt untereinander eher Facebook oder WhatsApp

genutzt werden. Auch die Möglichkeiten des WebCampus, per Mail Fragen an die Studienberatung zu stellen, wurde von den befragten Studierenden selten genutzt; dies auch deswegen, weil sie bei Fragen telefonisch oder per E-Mail an das Prüfungsamt und an die für das jeweilige Modul verantwortlichen Lehrenden herantreten können.

Die Kehrseite des guten Kontakts der Studierenden in ihrer eigenen Studienkohorte im Studienzentrum besteht darin, dass sie kaum über Kontakte zu anderen Fernstudierenden außerhalb des eigenen Studienzentrums verfügen. Dies verweist auf die hohe Bedeutung des Studienzentrums und der darin gewährleisteten Betreuung und Begleitung. Im Rahmen des Studiengangs Berufspädagogik besitzt diese Begleitung noch eine besondere Bedeutung, geht es doch bei den angehenden Lehrkräften auch um die Entwicklung und Ausprägung eines neuen beruflichen Selbstverständnisses und ihrer beruflichen Professionalität als Lehrerin bzw. Lehrer. Diese Begleitung in einem Fernstudium stellt hohe Anforderungen an die fachliche (berufspädagogische und erziehungswissenschaftliche) Expertise der Lehrpersonen und an die Begleitung in den Studienzentren. Zu der Frage, wie diese Begleitung zur Entwicklung pädagogischer Professionalität und der Theorie-Praxis-Transfer als (erfolgs-)kritische Aspekte einer Lehrerausbildung im Rahmen des Studiums konzeptionell genau aussehen soll, wurden im Akkreditierungsverfahren noch keine vollends überzeugenden Angaben gemacht. Dies lässt sich zum Teil darauf zurückführen, dass sich die HFH mit dem Studiengang Berufspädagogik in ein neues Feld bewegt, in dem sie (im Gegensatz zu ihren anderen Studiengängen) noch nicht auf langjährige Erfahrung aufbauen kann. Es zeigt auch, dass bei der Auswahl des Personals, das den Studiengang Berufspädagogik verantworten wird, besonders darauf geachtet werden muss, Personen zu gewinnen, die den Studiengang in erziehungswissenschaftlicher bzw. berufspädagogischer Hinsicht weiterentwickeln können.

2.5 Prüfungssystem

Die Rahmenprüfungsordnung, die auch für den Studiengang Berufspädagogik gilt, wurde von der zuständigen Landesbehörde rechtlich geprüft und genehmigt. Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen sind bisher noch nicht durch die Hamburger Behörde genehmigt worden, weil diese zunächst das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens abwartet.

Die Rahmenprüfungsordnung der HFH unterscheidet zwischen Studien- und Prüfungsleistungen. Studienleistungen sind nicht benotete Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungsleistungen werden benotet.

Die 26 Module außer den Schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit werden mit je einer Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Schulpraktischen Studien beinhalten drei Studienleistungen: zwei Lehrproben und eine Hausarbeit. Diese hohe Prüfungsdichte ergibt sich aus der Kleinteiligkeit der Modulstruktur und wird damit begründet, dass den Studierenden eine hohe Transparenz über ihren Leistungsstand ermöglicht werden soll. Sieht man in dieser Transparenz ein vorrangiges Ziel, so ließe sich dieses Ziel allerdings auch durch die Einführung von formativen

Prüfungen erreichen, die online angeboten werden können und die den Studierenden eine Rückmeldung über ihren Leistungsstand geben könnten, ohne dass eine Note vergeben wird oder die Möglichkeit des Nichtbestehens gegeben ist.

10 der insgesamt 29 Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind Klausuren, die übrigen sind Hausarbeiten oder Komplexe Übungen. Insgesamt ist das Prüfungssystem wenig kompetenzorientiert und innovativ. Die Varianz der Prüfungsformen könnte noch erhöht werden. Die hohe Prüfungsdichte zusammen mit den wissensorientierten Prüfungsformen legt den Studierenden ein „learning for the test“ nahe und ist weniger dazu geeignet, Kompetenzentwicklung zu fördern. Es sollten daher stärker kompetenzorientierte, fachwissenschaftsübergreifende Prüfungsformen eingesetzt werden und in diesem Zuge die Anzahl der Prüfungen pro Semester reduziert werden. Eine geringere Prüfungsdichte wäre nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch der Studierbarkeit des Studiengangs Berufspädagogik zuträglich.

2.6 Fazit

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Berufspädagogik sind insgesamt angemessen und zielgruppenorientiert. Der Studiengangsaufbau ist mit Blick auf die Zielgruppe des Studiengangs nachvollziehbar. Um sicherzustellen, dass das Qualifikationsziel der Schulpraktischen Studien erreicht werden kann, ist eine Regelung notwendig, dass diese höchstens zur Hälfte am eigenen Arbeitsplatz Schule absolviert werden dürfen. Die auf eine Entwicklung pädagogischer Professionalität zielende Kompetenzentwicklung sollte durch stärker kompetenzorientiert formulierte Modulbeschreibungen gefördert werden. Der Workload ist für diejenigen Studierenden, wie vorgesehen, in Teilzeit zu bewältigen, die neben dem Studium bereits beruflich in der Lehre tätig sind und sich diese Berufstätigkeit für die Schulpraktischen Studien anerkennen lassen können. Da der Studiengang Berufspädagogik aber auch Personen offensteht, die noch nicht in der Lehre tätig sind, müssen die Schulpraktischen Studien in die Regelstudienzeit eingerechnet und diese entsprechend verlängert werden. Die Kombination aus Fernstudium und (größtenteils freiwilligen) Präsenzveranstaltungen ist schlüssig; Studierende, die an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen, schätzen diese als wertvolle Ergänzung ihres Selbststudiums und als Möglichkeit, zu anderen Studierenden in Kontakt zu treten. Die Prüfungsformen sollten noch stärker kompetenzorientiert und fachwissenschaftsübergreifend gestaltet werden, wodurch auch die Anzahl der Prüfungen pro Semester verringert werden könnte.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Im Hinblick auf die grundsätzliche Gestaltung eines Fernstudiums ist die HFH erfahren und stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Gemäß den Vorgaben der zuständigen Hamburger Wissenschaftsbehörde ist für jeden Studiengang der HFH eine Professur notwendig, der die Leitung des Studiengangs obliegt; die Professorinnen und Professoren der HFH tragen auch Verantwortung für einzelne Module, sind darüber hinaus aber vor allem dafür verantwortlich, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Studienzentren fachlich qualifizierte Lehrbeauftragte zu gewinnen. Sie tragen übergreifende Verantwortung für die fachliche und didaktische Ausrichtung eines Studiengangs, die organisatorischen Prozesse und die Qualität der verwendeten Lehrmaterialien. Die Leitung des Studiengangs Berufspädagogik obliegt derzeit einer Vertretungsprofessorin; die vertretene Professur wird in Kürze zur dauerhaften Besetzung ausgeschrieben werden. Als Modulverantwortliche fungieren neben den Professorinnen und Professoren der HFH auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aktuell sind im Fachbereich Gesundheit und Pflege fünfzehn Mitarbeiterstellen besetzt.

Die Gestaltung des fachwissenschaftlichen Anteils des Studiengangs Berufspädagogik ist durch die langjährige Erfahrung und Kompetenz der HFH unkritisch. Durchaus kritisch werden jedoch die vorhandene Kompetenz und die Ressourcen im Hinblick auf den erziehungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Anteil des Studiengangs gesehen. Die Ausbildung von Lehrkräften ist Neuland für die HFH. Im Begutachtungsprozess wurde deutlich, dass die Besonderheiten in diesem Bereich im Vergleich zu den bisher angebotenen Studiengängen noch nicht gänzlich durchdacht waren. Auch wenn in Rechnung zu stellen ist, dass sich manche Detaillierungen noch in der konkreten Durchführung des Studiengangs entwickeln werden, ist es erforderlich, eine Professur mit einschlägiger erziehungswissenschaftlicher, berufspädagogischer und auch fachdidaktischer Expertise und mit Erfahrungen in der Lehrerbildung zu besetzen. Da an der HFH nur eine Professur pro Studiengang vorgesehen ist, müssen bei der anstehenden Ausschreibung der bisher vertretenen Professur die genannten wissenschaftlichen Kompetenzen besonders berücksichtigt werden.

In ähnlicher Weise sind Ressourcen an den Studienzentren bereitzustellen bzw. zu entwickeln, um den Präsenzanteil des Studiengangs Berufspädagogik adäquat zu gestalten. Es ist eine Personalplanung für den Studiengang nachzureichen, aus der hervorgeht, dass in den beteiligten Studienzentren die erziehungswissenschaftliche, berufspädagogische und fachdidaktische Lehre durch einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte abgedeckt wird, die den Theorie-Praxis-Transfer auf der Basis einer hochschuldidaktischen Konzeption absichern.

Die bislang noch begrenzte erziehungswissenschaftliche Expertise zeigt sich auch in hochschuldidaktischer Hinsicht. Fragen der Kompetenzorientierung im Studium (sowohl in der Lehre als auch bei den Prüfungsformen) werden nur marginal thematisiert. Hier hat die HFH noch Potenzial, das im Hinblick auf die Erreichung einer reflexiven und wissenschaftlich fundierten Handlungsfähigkeit der Studierenden – wie sie etwa das Kompetenzmodell des aktuellen Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse nahelegt – noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Beschäftigten der HFH können ein hochschuldidaktisches Fortbildungsangebot in Anspruch nehmen, das aktuell beispielsweise neue Entwicklungen in der Online-Lehre begleitet. Für Lehrbeauftragte, die aus der Präsenzlehre kommen, besteht ein Einarbeitungsprogramm, das auf die Lehre in Fernstudiengängen vorbereitet. Zur Erstellung von Studienbriefen gibt es einen Autorenleitfaden, der dem Werkvertrag über die Erstellung eines Studienbriefs als Anlage beigefügt wird.

Die HFH erhält keine Landesmittel oder andere öffentliche Mittel für ihren Betrieb, sondern finanziert sich rein aus Studiengebühren. Die Finanzausstattung für den Studiengang Berufspädagogik ist dadurch sichergestellt, dass der Studiengang sich nicht von Beginn an selbst tragen muss, sondern aus dem Budget der HFH finanziert wird. Im Fall einer spontanen Illiquidität der HFH steht die DAA als Träger für Verbindlichkeiten ein.

DIE HFH verfügt über die räumliche Infrastruktur zur Durchführung der wohnortnahen Präsenzveranstaltungen (wobei der Studiengang Berufspädagogik in acht Studienzentren begleitet wird). Dabei kooperiert sie mit der DAA, deren Schulungsräume sie in Randzeiten und an Wochenenden kostengünstig nutzen kann.

Überdies verfügt die HFH über die notwendige Infrastruktur zur Durchführung des Fernstudiums. Sie betreibt ein eigenes Lektorat für die Qualitätssicherung des Studienmaterials, sie unterhält ein eigenes Medienstudio, betreibt ein Learning-Management-System für den „Student Support“ und kooperiert mit Druckereien zur Herstellung der Studienbriefe. Sie verfügt über eine Versandzentrale mit Sitz in Essen. Es gibt zudem einen Zugriff auf Online-Kataloge und -Bibliotheken.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die Gesamtverantwortung für die HFH liegt beim Präsidenten. Der Kanzler verantwortet die Haushaltsführung. Beratende Funktionen auf Hochschulebene kommen dem Kuratorium und dem Hochschulrat zu; der Hochschulrat wählt darüber hinaus die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Kanzlerin bzw. den Kanzler. Der Hochschulsenat ist das höchste beschlussfassende Gremium der HFH; seine Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz. In jedem Fachbereich besteht ein Fachbereichsrat, der für die Lehrangelegenheiten des Fachbereichs zuständig ist. Der Prüfungsausschuss ist auf Hochschulebene angesiedelt und für alle Fachbereiche übergreifend zuständig. Daneben gibt es einen Widerspruchsausschuss, bei dem Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten eingelegt werden kann. Die Studierenden haben Sitz und Stimme im Senat, im Fachbereichsrat, im Prüfungsausschuss und im Widerspruchsausschuss.

Die Federführung bei der Konzeption und Einführung des Studiengangs Berufspädagogik liegt aktuell bei der Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege, die eine Vertretungsprofessur innehat. Sie wird dabei vom Fachbereichsrat unterstützt, in dem alle Statusgruppen vertreten sind.

In Zukunft wird für die Studiengangsleitung eine Professur im Fachbereich Gesundheit und Pflege dauerhaft besetzt werden.

3.2.2 Kooperationen

Die Studienzentren sind die dezentralen Kooperationspartner der HFH, die die Präsenzlehrveranstaltungen durchführen. Sie schließen Kooperationsverträge mit der HFH, in denen die Verpflichtungen des jeweiligen Studienzentrums gegenüber der HFH geregelt werden.

Zur Durchführung der Schulpraktischen Studien sind Kooperationen mit Schulen notwendig. Die Studienzentren Hamburg und Essen haben dazu bereits Kooperationen mit Ergänzungs- und Ersatzschulen vereinbart. Kooperationen zwischen weiteren Studienzentren und Schulen sind in Planung. Weitere Kooperationen im öffentlichen Lehrerausbildungssystem, insbesondere mit den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Einrichtungen für die Lehrerausbildung (Studienseminare, Zentren für Lehrerausbildung usw.) und den öffentlichen Schulen, sind bisher nicht realisiert worden. In der Konzeption des Studiengangs Berufspädagogik arbeitete die HFH mit dem Berufsbildungszentrum Mölln (Schule in öffentlicher Trägerschaft) zusammen. Während der Begehung konnte glaubhaft dargelegt werden, dass an den Schulen insgesamt ein großes Interesse an den Zielsetzungen des Studiengangs Berufspädagogik besteht; es kann daher als realistisch eingeschätzt werden, dass zügig auch mit weiteren Schulen Kooperationen angebahnt werden können.

3.3 Transparenz und Dokumentation

Die studienorganisatorischen Dokumente (Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsspezifische Bestimmungen, Praktikumsrichtlinien, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch) wie auch aktuelle studienorganisatorische Informationen sind im für Studierende zugänglichen HFH-WebCampus verfügbar und transparent gestaltet. Die Abschlussdokumente sind vollständig. Die relative Note (ECTS-Grade) wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Studieninteressierte können sich auf der übersichtlich gestalteten Website der HFH über das Studienangebot informieren und bei Interesse an einem Studiengang den zugehörigen Studienführer anfordern. Der Studienführer enthält umfangreiche Informationen zu Studiengangsaufbau und -inhalt, an die Studierenden gestellte Anforderungen, Studiengebühren und Vertragsbedingungen sowie studienorganisatorischen Fragen. Ergänzend werden Online-Informationsveranstaltungen durchgeführt, und der Studierendenservice, der momentan mit 23,8 Vollzeitäquivalenten ausgestattet ist, bietet eine persönliche Beratung per Telefon und E-Mail an.

In der Beratung von Studieninteressierten sollte deutlich darauf hingewiesen werden, für welche beruflichen Perspektiven zusätzlich zum Studienabschluss eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist und welche Berufswege ohne eine einschlägige Berufsausbildung offenstehen. Es

wäre sinnvoll, bereits auf der Website und im Studienführer die jeweiligen Berufsaussichten transparent darzustellen und damit bereits im Vorfeld falsche Erwartungshaltungen seitens der Studierenden zu vermeiden.

Solange nicht sichergestellt ist, dass eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst möglich ist, sollte diese Perspektive in der Studienberatung und der Außendarstellung des Studiengangs nicht in Aussicht gestellt werden. Im der Gutachtergruppe vorliegenden schriftlichen Informationsmaterial wurde dies bereits berücksichtigt.

Für die Beratung im Studienverlauf sind in erster Linie die Studienfachberaterinnen und -berater zuständig, die für fachliche und studiengangbezogene Fragen zur Verfügung stehen. Daneben sind der Studierendenservice und das Prüfungsamt an der Beratung der Studierenden beteiligt.

3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Ausrichtung der HFH als Fernhochschule bietet die Möglichkeit eines auf die individuelle Situation zeitlich abgestimmten Studiums. Dies erleichtert die Vereinbarkeit des Studiums sowohl mit einer Berufstätigkeit als auch mit Familienaufgaben. Die HFH ist Mitglied im Best Practice-Club „Familie in der Hochschule“. Da ein Fernstudium auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gut geeignet sein kann, legt die HFH hierauf besonderes Augenmerk und achtet beispielsweise zunehmend auf barrierefreies Webdesign. Operativ sind die Aufgaben von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Qualitätsmanagement der HFH angesiedelt.

An der HFH ist eine Gleichstellungsbeauftragte tätig, die gemäß dem Statut der HFH an Berufungsverfahren beteiligt wird. Ansonsten wird Gleichstellung an der HFH und im Fachbereich Gesundheit und Pflege vor allem als Familienfreundlichkeit verstanden; eine Konzeption zur Gleichstellung von Frauen und Männern unabhängig von ihrer familiären Situation wurde nicht erkennbar. Bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren werden die Vorgaben umgesetzt, die sich aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz ergeben: Demnach ist bei gleicher Eignung einer Bewerberin der Vorzug zu geben, wenn der Frauenanteil bisher unter 50% liegt, umgekehrt einem Bewerber, wenn der Männeranteil unter 50% liegt.

Das Beratungsangebot und der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen (§ 17 Rahmenprüfungsordnung) sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe sachgerecht geregelt. Eine Gleichbehandlung im Hinblick auf den Umfang des Nachteilsausgleichs wird durch einen studiengangübergreifenden, gemeinsamen Prüfungsausschuss gewährleistet.

3.5 Fazit

Die vorhandenen personellen Ressourcen sind für die Durchführung des fachwissenschaftlichen Anteils des Studiengangs Berufspädagogik ausreichend; durch das Angebot benachbarter Studiengänge verfügt die HFH hier über langjährige Erfahrung und Kompetenz. Für den erziehungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Anteil des Studiengangs müssen die personellen Ressourcen im Zuge der Besetzung der in Kürze auszuschreibenden Professur und in der Auswahl geeigneten Personals für die Studienzentren noch weiterentwickelt werden. Die für den Studiengang Berufspädagogik benötigte sächliche und finanzielle Ausstattung ist vorhanden. Es konnte glaubhaft dargelegt werden, dass für die Durchführung der Schulpraktischen Studien darüber hinaus geeignete Kooperationen mit Schulen teils schon vereinbart sind und sich mit weiteren Schulen in Vorbereitung befinden. Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse sind klar geregelt und räumen auch den Studierenden angemessene Beteiligungsmöglichkeiten ein. Studierende und Studieninteressierte werden vom Studierendenservice und der Studienfachberatung gut unterstützt. Alle relevanten Dokumente und Informationen sind für die Studierenden gut zugänglich. Dem Ziel der Chancengerechtigkeit wird in angemessener Weise Rechnung getragen.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die Qualitätspolitik der HFH ist als oberste Führungsverantwortung verankert und subsidiär organisiert. Die Evaluationsordnung (§ 5) überträgt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Richtlinienkompetenz im Rahmen eines umfassend definierten Geltungsbereichs und eines den aktuellen Standards entsprechenden Gestaltungsspielraums von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen. Die Zuständigkeiten, Strukturen, Abläufe und Erhebungsinstrumente werden insgesamt als zielführend bewertet.

Das Qualitätsmanagement ist mit zwei Personen als Stabsabteilung in direkter Unterstellung unter die Hochschulleitung (Präsident und Kanzler) eingerichtet. In den Fachbereichen sind Qualitätsbeauftragte benannt. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind für die jeweilig erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse verantwortlich. Als Querstruktur integriert die Stabsabteilung QM die Vielzahl der in die Qualitätssicherung einbezogenen Beteiligten und trägt QM-relevante Erkenntnisse direkt in der regelmäßig tagenden Abteilungsleiterrunde vor. Es ist damit sichergestellt, dass diese Erkenntnisse auch die Dekaninnen und Dekane und Studienzentrumsleitungen erreichen.

Grundlagen des Qualitätsmanagements sind regelmäßig durchgeführte studentische Evaluationen (getrennte Evaluation der Module, der Studienbriefe, der Lehrbeauftragten, der Studienzentren)

und Absolventenbefragungen, die Erhebung von Studienverlaufsdaten (Verbleib der Studienanfängerinnen und -anfänger, durchschnittliche Studiendauer), die Selbstreports der Fachbereiche sowie ein externer Peergroup-Vergleich über das „Hochschulnetzwerk QM“, ein informelles QM-Netzwerk aus Qualitätsmanagerinnen und -managern der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, der Hochschule Harz, der Hochschule Offenburg, der Hochschule für Technik, Wirtschaft, Kultur (Leipzig) und der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen des studentischen Evaluationsfragebogens erfasst über eine Selbsteinschätzung, ob der in der Modulbeschreibung angegebene Arbeitsaufwand als angemessen eingeschätzt wird. Angesichts der durch das Fernstudium an der HFH geschaffenen Möglichkeit, die Regelstudiendauer an individuelle Bedürfnisse anzupassen (§ 7 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung), ist diese Erhebungsform angemessen.

Eine besondere Funktion für die Qualitätssicherung nehmen nach Auskunft der Verantwortlichen und der befragten Studierenden auch die Präsenzphasen an den Studienzentren ein. Die Lehrbeauftragten in den Studienzentren sind zumeist nicht identisch mit der Autorin bzw. dem Autor des der Lehre zugrundeliegenden Studienbriefs und geben den Autorinnen und Autoren auf der Grundlage ihrer Lehrerfahrung Rückmeldung zur Eignung der Studienbriefe.

Qualitätsstandards beispielsweise für die Studienbriefe, das Lektorat und die Studienfachberatung sind schriftlich niedergelegt und werden den Verantwortlichen zugänglich gemacht. Das Qualitätsmanagementsystem der gesamten Hochschule ist im Handbuch für Qualitätsmanagement dokumentiert.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Auf der Basis der oben beschriebenen Eigen- und Fremdbewertungen werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung spätestens im jährlich stattfindenden Management-Review in der Abteilungsleiterrunde abgeleitet.

Die Ergebnisse von Modulevaluationen und sich daraus abzeichnender Weiterentwicklungsbedarf werden von der Studiengangsleitung und den Modulverantwortlichen besprochen. Anstehende Maßnahmen werden pro Modul in eine Liste eingepflegt, in der anstehende Anpassungen für die nächste Überarbeitung zusammengetragen werden. Werden Lehrbeauftragte in Evaluationen wiederholt schlecht bewertet, so kann in letzter Konsequenz die Zusammenarbeit mit der betroffenen Person beendet werden; da die Verträge für Lehraufträge jeweils nur für ein halbes Jahr geschlossen werden, sind zeitnahe Reaktionen seitens der HFH möglich. Zunächst wird jedoch versucht, im Gespräch bestehende Schwierigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten zu analysieren, um auf diese Weise den von den Studierenden monierten Problemen abzuhelpfen.

Die Studierenden werden über den WebCampus über die Evaluationsergebnisse und über Änderungen in den Studiengängen bzw. Studienmaterialien informiert.

In die verwendeten Medien (Studienbriefe, Online-Angebote, Lern-Videos) werden kleinere Änderungen (z. B. Errata) nach spätestens einem Semester eingearbeitet. Größere Änderungen werden eng mit der Studiengangsleitung, den Modulverantwortlichen und den Autorinnen und Autoren der Medien umgesetzt, um sicherzustellen, dass die Medien weiterhin dem Curriculum entsprechen. Wird im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und -verbesserung ein besonders hoher Änderungsbedarf identifiziert, der nicht durch eine Überarbeitung zu leisten ist, initiiert die Studiengangsleitung eine komplette Neuentwicklung.

4.3 Fazit

Der Studiengang Berufspädagogik ist gut in das Qualitätssicherungssystem der HFH eingebunden. Die oben beschriebenen Verfahren sind geeignet, eine regelmäßige kritische Überprüfung der Ziele und Umsetzung des Studiengangs zu gewährleisten. Dazu tragen im Besonderen die intensive Berücksichtigung der studentischen Rückmeldungen und die Anpassungsvorschläge der Lehrenden in den Präsenzphasen bei.

5 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil nach der vorliegenden Konzeption die Schulpraktischen Studien vollständig am eigenen Arbeitsplatz abgeleistet werden können, wodurch das Erreichen der für dieses Modul formulierten Qualifikationsziele nicht gesichert ist.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplanungsgestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil die Schulpraktischen Studien in die Regelstudienzeit nicht eingerechnet sind und dadurch im berufsbegleitenden Studium die Regelstudienzeit nur dann eingehalten werden kann, wenn die ausgeübte berufliche Tätigkeit für die Schulpraktischen Studien angerechnet werden kann.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil sowohl im Hinblick auf die für den Studiengang Berufspädagogik zu besetzende Professur als auch auf die Lehrbeauftragten in den beteiligten Studienzentren noch nicht sichergestellt ist, dass die für die Durchführung des Studiengangs erforderlichen erziehungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Kompetenzen vorhanden sind.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsbegleitend konzipierten Fernstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studienganges „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ (B.A.) mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

- Es ist sicherzustellen, dass die Schulpraktischen Studien höchstens zur Hälfte am eigenen Arbeitsplatz abgeleistet werden.
- Die Schulpraktischen Studien müssen in die Regelstudienzeit eingerechnet werden. Die Regelstudienzeit muss entsprechend verlängert werden.
- Bei der anstehenden Besetzung der für den Studiengang verantwortlichen Professur ist sicherzustellen, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einschlägige wissenschaftliche Kompetenzen in der Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik hat.
- Es ist eine Personalplanung für den Studiengang nachzureichen, aus der hervorgeht, dass in den beteiligten Studienzentren die erziehungswissenschaftliche und berufspädagogische Lehre durch einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte abgedeckt wird, die den Theorie-Praxis-Transfer auf der Basis einer hochschuldidaktischen Konzeption absichern.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 3. Juli 2017 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ (B.A.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Die Hochschule hat darzulegen, wie sichergestellt wird, dass in den Schulpraktischen Studien das Qualifikationsziel durch eine angemessene fachliche Betreuung und organisatorische Begleitung am Arbeitsplatz erreicht werden kann.
- Die schulpraktischen Studien müssen in die Regelstudienzeit eingerechnet werden. Die Regelstudienzeit muss für Studierende, die die schulpraktischen Studien nicht während ihrer beruflichen Tätigkeit absolvieren können, um ein Semester verlängert werden. Dementsprechend sind zwei Studienverlaufspläne für ein Studium in sieben bzw. in acht Semestern Regelstudienzeit vorzulegen.
- Bei der anstehenden Besetzung der für den Studiengang verantwortlichen Professur ist sicherzustellen, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einschlägige wissenschaftliche Kompetenzen in der Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik hat.
- Es ist eine Personalplanung für den Studiengang nachzureichen, aus der hervorgeht, dass in den beteiligten Studienzentren die erziehungswissenschaftliche und berufspädagogische Lehre durch einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte abgedeckt wird, die den Theorie-Praxis-Transfer auf der Basis einer hochschuldidaktischen Konzeption absichern.
- Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen nach der rechtlichen Prüfung und Genehmigung durch die Hamburger Wissenschaftsbehörde in veröffentlichter Form nachgereicht werden.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- **Es ist darzustellen, wie auf der Ebene des Studiengangs Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit umgesetzt werden.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 21. April 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 21. August 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Zugangsvoraussetzungen sollten für jeden Studienschwerpunkt spezifisch festgelegt werden; die Zulassung sollte dann nur für den jeweiligen Schwerpunkt erfolgen.
- Die Modulbeschreibungen sollten stärker kompetenzorientiert formuliert werden. Es sollte deutlicher dargestellt werden, wie – im Sinne des HQR – die Professionalisierung der Studierenden gefördert wird.
- Es sollten stärker kompetenzorientierte, fachwissenschaftsübergreifende Prüfungsformen eingesetzt werden. Dabei sollte die Anzahl der Prüfungen pro Semester reduziert werden.
- In der Beratung von Studieninteressierten sollte deutlich darauf hingewiesen werden, für welche beruflichen Perspektiven zusätzlich zum Studienabschluss eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist und welche Berufswege ohne eine einschlägige Berufsausbildung offenstehen. Solange nicht sichergestellt ist, dass eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst möglich ist, sollte diese Perspektive in der Studienberatung und der Außen Darstellung des Studiengangs nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflagen

- Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen nach der rechtlichen Prüfung und Genehmigung durch die Hamburger Wissenschaftsbehörde in veröffentlichter Form nachgereicht werden.

Begründung:

Die Auflage ist erforderlich, weil zur Akkreditierung die rechtlich geprüften, verabschiedeten und veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen (bzw. in der Terminologie der Hamburger Fern-Hochschule die Studiengangsspezifischen Bestimmungen) vorgelegt werden müssen und weil die Hamburger Wissenschaftsbehörde die rechtliche Prüfung erst nach erfolgtem Akkreditierungsbeschluss vornehmen wird.

- Es ist darzustellen, wie auf der Ebene des Studiengangs Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit umgesetzt werden.

Begründung:

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass „eine Konzeption zur Gleichstellung von Frauen und Männern (...) nicht erkennbar“ wurde. Die Hamburger Fern-Hochschule fördert die Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit und die Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Familienaufgaben, nicht aber die Gleichstellung von Frauen und Männern, die gemäß Kriterium 11 des Akkreditierungsrats Gegenstand der Begutachtung in Verfahren zur Programmakkreditierung ist.

Umformulierung von Auflagen

- Es ist sicherzustellen, dass die Schulpraktischen Studien höchstens zur Hälfte am eigenen Arbeitsplatz abgeleistet werden.

Begründung:

Die Gutachtergruppe argumentiert, dass es zweifelhaft sei, ob das Qualifikationsziel der Schulpraktischen Studien erreicht werden kann, wenn diese am eigenen Arbeitsplatz durchgeführt werden. „Im Sinne der Entwicklung pädagogischer Professionalität muss sichergestellt werden, dass die Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien auch andere Einrichtungen kennenlernen und die Möglichkeit haben, eine Distanz zur eigenen Praxis zu entwickeln und losgelöst vom Arbeitsort Studien durchzuführen.“ (Gutachterbericht S. 8)

Die Akkreditierungskommission teilt die Einschätzung der Gutachtergruppe nicht, dass eine Distanz zur eigenen Praxis nur an einer anderen Schule entwickelt und Studien nur an einer anderen Schule zielführend durchgeführt werden könnten. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist dies auch am eigenen Arbeitsplatz möglich, sofern die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, wie etwa der Einsatz in einer neuen Klasse und eine angemessene fachliche Betreuung und organisatorische Begleitung durch die Schulleitung sowie Kolleginnen und Kollegen. Ein Wechsel an eine andere Schule kann nach Auffassung der Akkreditierungskommission durchaus dem Erreichen der Qualifikationsziele förderlich sein, muss aber nicht verpflichtend vorgegeben werden.

- Die schulpraktischen Studien müssen in die Regelstudienzeit eingerechnet werden. Die Regelstudienzeit muss entsprechend verlängert werden.

Begründung:

Die neue Formulierung, die von den beteiligten Fachausschüssen vorgeschlagen wurde, grenzt genauer ein, in welchen Fällen eine Verlängerung der Regelstudienzeit erforderlich ist. Die Akkreditierungskommission schließt sich der Begründung der Fachausschüsse für eine Umformulierung der Auflage an: „Wie im Gutachten dargelegt (S. 10), ist die Regelstudienzeit von sieben Semestern Teilzeitstudium nur dann einzuhalten, wenn die Studierenden die schulpraktischen Studien während ihrer beruflichen Tätigkeit absolvieren können. Die Auflage sollte daher in (...) erweiterter Formulierung beibehalten werden.“

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschuss fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ (B.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.